

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
2. Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15.01.2025	2
Neubekanntmachung der Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15.01.2025	8
1. Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15.01.2025	25
Neubekanntmachung der Habilitationsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15.01.2025	28
1. Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15.01.2025	38
Neubekanntmachung der Fakultätsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15.01.2025	41
Verfahrenshinweis	47

2. ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER PROMOTIONSORDNUNG DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 15.01.2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert am 05. Dezember 2023 (GV.NRW. S. 1278) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der HHU vom 15.06.2022 wird wie folgt geändert:

In die Inhaltsübersicht werden eingefügt: vor § 1: Artikel I, § 19 Besondere Rechte, nach § 20 Binationale Promotion: Artikel II.

§ 3 (1) Satz 1 und 2 enthalten folgende Fassung:

(1) Die Promotion einer Promotionskandidatin oder eines Promotionskandidaten wird von einer Betreuerin oder einem Betreuer begleitet. Die Arbeit der Promotionskandidatin oder des Promotionskandidaten soll in steter Absprache mit dieser Betreuerin oder diesem Betreuer durchgeführt werden, auf deren oder dessen Verlangen jederzeit erschöpfende Auskunft über den Stand der Arbeit zu geben ist.

In § 3 (2) werden „Tätigen“, „Tätiges“ und „Tätige“ korrigiert zu „tätigen“, „tätiges“ und „tätige“.

Die Betreuerin oder der Betreuer muss der Gruppe der hauptamtlich an der Fakultät tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder ein hauptamtlich tätiges habilitiertes Mitglied der Fakultät oder eine hauptamtlich tätige außerplanmäßige Professorin oder ein außerplanmäßiger Professor der Fakultät sein oder von der Fakultät mit der Betreuung von Promotionen beauftragt worden sein.

In § 3 (3) wird die Zahl „60“ durch „48“ ersetzt.

In § 3 (4) wird vor „habilitiertes“ das Wort „tätiges“ sowie vor „außerplanmäßige“ das Wort „tätige“ ergänzt. In Satz 3 wird „bzw.“ durch „oder“ ersetzt.

In § 3 (5) wird „Kandidatinnen oder Kandidaten“ geändert zu „Promotionskandidatinnen oder Promotionskandidaten“.

§ 3 (6) wird wie folgt geändert:

Vor Aufnahme der Arbeit an der Dissertation führt die Promotionskandidatin oder der Promotionskandidat ein Beratungsgespräch mit der Betreuerin oder dem Betreuer. An diesem Gespräch können in beiderseitigem Einvernehmen auch weitere Personen teilnehmen. Als Ergebnis der Beratung schließt die Promotionskandidatin oder der Promotionskandidat eine schriftliche Betreuungsvereinbarung mit der Betreuerin oder dem Betreuer ab, in der die gegenseitigen Ansprüche klar festgelegt werden. Die Betreuungsvereinbarung beinhaltet insbesondere die folgenden Informationen:

- a. Eine Auflistung der Bedingungen, die aus Sicht der Betreuerin oder des Betreuers für eine erfolgreiche Promotion erfüllt werden müssen.
- b. Einen geschätzten Zeitplan für die Erfüllung dieser Bedingungen.
- c. Ziele, die im ersten Jahr der Arbeit an der Dissertation angestrebt werden sollen.
- d. Angaben zur geplanten Finanzierung der Promotionskandidatin oder des Promotionskandidaten.

Die Betreuungsvereinbarung wird von allen Personen unterschrieben, die an dem Beratungsgespräch teilgenommen haben. Jede dieser Personen erhält eine Ausfertigung der unterschriebenen Betreuungsvereinbarung. Die Betreuungsvereinbarung ist mit den Anmeldeunterlagen in Kopie im Dekanat einzureichen und zu den Akten zu nehmen.

§ 3 (7) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Während der Arbeit an der Dissertation treffen sich die Promotionskandidatin oder der Promotionskandidat und die Betreuerin oder der Betreuer mindestens einmal im Jahr, um gemeinsam einen Fortschrittsbericht zu erstellen.

§ 3 (7) wird als Satz 7 ergänzt um die Formulierung:

Die Fortschrittsberichte sind in Kopie im Dekanat einzureichen und zu den Akten zu nehmen.

In § 4 (1) wird „Kandidatin ihr oder der Kandidaten sein“ geändert zu „Promotionskandidatin oder der Promotionskandidat ihr bzw. sein“.

In § 4 (1) Nr. 3 wird „des Betreuers oder der Betreuerin“ geändert zu „der Betreuerin oder des Betreuers“.

In § 4 (1) Nr. 4 wird „bzw.“ ersetzt durch „oder“.

In § 4 (1) Nr. 5 wird der „der Kandidatin/des Kandidaten“ ersetzt durch „der Promotionskandidatin oder des Promotionskandidaten“.

In § 4 (2) Satz 3 wird „Kandidatin oder dem Kandidaten“ geändert zu „Promotionskandidatin oder dem Promotionskandidaten“.

In § 4 (3) Satz 1 wird „Bewerberin oder des Bewerbers“ ersetzt durch „Promotionskandidatin oder des Promotionskandidaten“.

In § 4 (3) Satz 2 wird „Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt durch „die Promotionskandidatin oder der Promotionskandidat“.

In § 4 (4) Nr. 3 wird „bzw.“ geändert in „oder“.

§ 4 (5) enthält folgende geänderte Fassung:

Alle Doktorandinnen und Doktoranden sind nach § 67 Absatz 5 HG verpflichtet, sich an der Universität einzuschreiben und während der gesamten Promotionsdauer als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender bzw. Promotionshörerin oder Promotionshörer eingeschrieben zu bleiben. Die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ist Voraussetzung für die Einschreibung als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender bzw. Promotionshörerin oder Promotionshörer.

In § 4 (6) wird nach „dies“ „der Dekanin oder“ ergänzt.

In § 5 (1) Satz 1 wird „Zulassung zum Promotionsverfahren“ durch „Eröffnung des Promotionsverfahrens“ ersetzt.

In § 5 (1) Nr. 1 wird „oder geheftete“ gestrichen.

In § 5 (1) Nr. 2 wird „eine“ um die Formulierung „in die Dissertationsexemplare eingebundene“ ergänzt.

In § 5 (1) Nr. 3 wird „der Bewerber oder die Bewerberin“ ersetzt durch „die Promotionskandidatin oder der Promotionskandidat“.

In § 5 (1) Nr. 5 wird „der Bewerberin oder des Bewerbers“ ersetzt durch „Promotionskandidatin oder des Promotionskandidaten“.

In § 5 (2) wird „Zulassung“ ersetzt durch „Verfahrenseröffnung“.

In § 6 (1) Satz 4 wird „Kandidatin oder der Kandidat“ geändert zu „Promotionskandidatin oder der Promotionskandidat“.

In § 6 (1) Satz 5 wird „bzw.“ ersetzt durch „oder“.

In § 7 (1) Satz 1 wird „bzw.“ ersetzt durch „und/oder“.

In § 7 (1) Satz 2 werden „Tätiges“ und „Tätige“ korrigiert zu „tätiges“ und „tätige“.

In § 7 (1) Satz 3 wird „bzw.“ ersetzt durch „oder“.

In § 7 (3) wird als Satz 3 „Die Gutachten sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen“ hinzugefügt.

In § 7 (9) Satz 1 wird „einer Woche“ ersetzt durch „von sieben Tagen“.

In § 7 (10) wird „Bewerberin oder der Bewerber“ geändert zu „Promotionskandidatin oder der Promotionskandidat“.

§ 8 (1) enthält folgende geänderte Fassung:

Die Promotionsakte mit den Gutachten wird 14 Tage im Dekanat zur Einsicht ausgelegt. Ein Recht auf Einsichtnahme haben neben den mit den Gutachten beauftragten Personen alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät, die der Gruppe der hauptamtlich im Professorenamt tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder in den letzten 48 Monaten aus einem Professorenamt entpflichtet bzw. in den Ruhestand versetzt sind oder die habilitiert sind. Die Promotionskandidatin oder der Promotionskandidat kann während der 14-tägigen Auslagefrist die Einsichtnahme schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan beantragen. Die Einsichtnahme erfolgt persönlich innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der Auslagefrist unter Aufsicht im Dekanat. Die Dekanin oder der Dekan informiert die zur Einsichtnahme berechtigten Personen wie auch alle Fakultätsratsmitglieder über die Auslage.

In § 8 (2) Satz 1 wird „einer Woche“ geändert zu „von sieben Tagen“.

In § 8 (2) Satz 2 wird „Stellungnahme“ um „schriftliche“ ergänzt.

In § 9 (1) wird in Satz 2 und 3 „Bewerberin oder der Bewerber“ geändert zu „Promotionskandidatin oder der Promotionskandidat“.

§ 9 (2) enthält folgende geänderte Fassung:

Die Disputation besteht aus einem etwa 30-minütigen Vortrag der Promotionskandidatin oder des Promotionskandidaten sowie einer etwa 30-minütigen Diskussion über diesen Vortrag. Die Betreuerin oder der Betreuer des Promotionsvorhabens schlägt der Dekanin oder dem Dekan einen Disputationstermin vor und teilt ihr oder ihm das Thema des Disputationsvortrages mindestens 21 Tage vor dem Disputationstermin schriftlich mit.

§ 9 (3) enthält folgende geänderte Fassung:

Die Dekanin oder der Dekan setzt den Termin der Disputation fest und teilt ihn der Promotionskandidatin oder dem Promotionskandidaten und der Fakultätsöffentlichkeit – hier unter Angabe des Themas – mindestens 14 Tage vorher mit.

In § 9 (4) Satz 1 wird „betroffene“ korrigiert zu „betreffende“.

In § 9 (4) Satz 2 wird „drei“ ergänzt um „in der Regel“.

§ 9 (4) Satz 4 enthält folgende geänderte Fassung:

Den Vorsitz führt ein hauptamtlich im Professorenamt tätiges Mitglied der Fakultät oder ein anderes hauptamtlich tätiges habilitiertes Mitglied der Fakultät, das nicht zugleich als Gutachterin oder Gutachter im betreffenden Promotionsverfahren bestellt worden ist.

§ 9 (5) enthält folgende geänderte Fassung:

Während der mündlichen Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, das in Stichworten die Fragen des Prüfungsausschusses festhält. Die Erstprüferin oder der Erstprüfer benennt eine Person zur Protokollführung für die Disputation.

§ 9 (6) enthält folgende geänderte Fassung:

In Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Promotionskandidatin oder des Promotionskandidaten und mit Zustimmung der Mitglieder des Disputationsausschusses und der Promotionskandidatin oder des Promotionskandidaten kann aus zwingendem Grund ein Mitglied des Disputationsausschusses per Internetverbindung zur Disputation zugeschaltet werden. Der begründete Antrag auf eine hybride Disputation ist mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin von der Betreuerin oder dem Betreuer des Promotionsvorhabens schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzureichen. Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan.

In § 10 (1) Satz 2 wird „der Prüfling“ geändert zu „die Promotionskandidatin oder der Promotionskandidat“.

In § 10 (4) wird als (c) „den Namen der protokollführenden Person“ eingefügt; die fortlaufende Aufzählung wird entsprechend angepasst.

In § 11 (1) Satz 2 wird „Bewerberinnen oder Bewerber“ geändert zu „Promotionskandidatinnen oder Promotionskandidaten“.

In § 11 (1) Satz 6 wird „über die Zulassung mit neuer Dissertation im Promotionsverfahren“ geändert zu „über die Eröffnung des Promotionsverfahrens mit neuer Dissertation“. In Satz 7 wird „Zulassung“ ersetzt durch „Verfahrenseröffnung“.

In § 12 (3) Satz 1 wird „dem Prüfling“ geändert zu „der Promotionskandidatin oder dem Promotionskandidaten“.

In § 13 (1) Satz 1 wird „Berichterstattenden“ geändert zu „Gutachterinnen und Gutachter“.

In § 13 (1) Satz 2 wird „Zulassung zum Promotionsverfahren“ geändert zu „Beantragung der Verfahrenseröffnung“.

In § 13 (1) Satz 3 wird nach „Disputation“ „schriftlich“ ergänzt.

In § 13 (1) Satz 4 wird nach „Revision“ „jeweils“ ergänzt.

In § 13 (1) Satz 5 wird „Bewerberin oder dem Bewerber“ geändert zu „Promotionskandidatin oder dem Promotionskandidaten“.

In § 13 (2) a) wird „sowie ein gebundenes“ korrigiert zu „einem gebundenen“.

In § 13 (2) b) wird „wenn“ geändert zu „sofern“.

In § 13 (3) a) wird Satz 1 zu Satz 1 und 2 geändert: „ausgewiesen ist. In diesem Fall müssen [...]“.

§ 13 (3) b) enthält folgende geänderte Fassung:

„z.B. patentrechtliche Gründe vorliegen, die eine Veröffentlichung verzögern. Diese müssen der Dekanin oder dem Dekan durch die Promotionskandidatin oder den Promotionskandidaten schriftlich zur Prüfung vorgelegt werden. Nach Abschluss der Prüfung kann die Dekanin oder der Dekan in Form eines Sperrvermerks einen Aufschub der Veröffentlichung durch die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf um ein Jahr veranlassen. Arbeiten, die mit einem Sperrvermerk versehen sind, müssen in der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf unter Wahrung der vereinbarten Geheimhaltungspflichten hinterlegt werden. Auf Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan über die Verlängerung der oben genannten Fristen.“

§ 13 (4) wird gestrichen, Absatz 5 wird zu Absatz 4. In diesem Abs. 4 wird „bzw.“ geändert zu „oder“.

§ 13 Absatz 6 wird gestrichen.

In § 14 (1) Satz 2 wird „Bewerberin oder dem Bewerber“ geändert zu „Promotionskandidatin oder dem Promotionskandidaten“.

In § 14 (2) Satz 1 wird „Kandidatin oder der Kandidat im Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren“ wird geändert zu „Promotionskandidatin oder Promotionskandidat im Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens“.

In § 14 (3) a) wird „Bewerberin oder der Bewerber“ geändert zu „Promotionskandidatin oder der Promotionskandidat“.

In § 14 (3) a) wird „Annahme“ um „die“ ergänzt.

In § 14 (3) c) wird „Bewerberin oder dem Bewerber“ geändert zu „Promotionskandidatin oder dem Promotionskandidaten“.

In § 14 (4) a) wird „Bewerberin oder der Bewerber“ geändert zu „Promotionskandidatin oder der Promotionskandidat“.

In § 14 (4) d) wird „Bewerberin oder der Bewerber“ geändert zu „Promotionskandidatin oder der Promotionskandidat“.

In § 14 (4) e) wird „Bewerberin oder der Bewerber“ geändert zu „Promotionskandidatin oder der Promotionskandidat“.

In § 14 (4) f) wird „Bewerberin oder der Bewerber“ geändert zu „Promotionskandidatin oder der Promotionskandidat“.

In § 14 (4) g) wird „Bewerberin oder des Bewerbers“ geändert zu „Promotionskandidatin oder des Promotionskandidaten“.

In § 15 wird „der Bewerberin oder dem Bewerber“ geändert zu „der oder dem Promovierten“ und „Antrag“ um „schriftlichen“ ergänzt.

§ 18 Abs. 1 enthält folgende geänderte Fassung:

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Promotionskandidatin oder der Promotionskandidat eines schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, wird die Promotion nicht vollzogen. Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit den Gutachterinnen und Gutachtern und nach Anhörung der Promotionskandidatin oder des Promotionskandidaten.

Artikel II

Nach § 20 Binationale Promotion wird Artikel II eingefügt.

§ 21 enthält folgende geänderte Fassung:

(1) Promotionsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neubekanntmachung bereits abschließend gemäß § 2 der Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 15.06.2022 angemeldet sind, werden nach der neuen Promotionsordnung vom 15.01.2025 weitergeführt. Zum Zeitpunkt der Neubekanntmachung bereits eröffnete Promotionsverfahren werden gemäß der zuvor geltenden Ordnung vom 15.06.2022 zu Ende geführt.

(2) Promotionsverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung gemäß § 2 der Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 25.11.2013 in der Fassung vom 29.06.2015 abschließend angemeldet und/oder eröffnet waren, können für eine Übergangszeit von 24 Monaten nach der Ordnung vom 25.11.2013 in der Fassung vom 29.06.2015 weitergeführt oder es kann ein Wechsel in die neue Promotionsordnung beantragt werden. Hierzu ist ein formloser Wechselantrag in die Promotionsordnung vom 15.01.2025 an die Dekanin oder den Dekan erforderlich, der elektronisch übermittelt werden kann.

In § 22 wird das Beschlussdatum von „06.04.2022“ geändert zu „03.07.2024“.

Düsseldorf, den 15.01.2025

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

NEUBEKANNTMACHUNG
DER PROMOTIONSORDNUNG DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 15.01.2025
IN DER FASSUNG
DER 2. ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER PROMOTIONSORDNUNG
DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT
DÜSSELDORF VOM 15.01.2025 (AMTLICHE BEKANNTMACHUNG NR. 3/2025)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert am 05. Dezember 2023 (GV.NRW. S. 1278) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Artikel I

- § 1 Bedeutung der Promotion
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion
- § 3 Betreuung der Promotion
- § 4 Anmeldung des Promotionsvorhabens
- § 5 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 6 Dissertation
- § 7 Berichterstattung und Annahme der Dissertation
- § 8 Auslage der Dissertation
- § 9 Art und Umfang der mündlichen Prüfung (Disputation)
- § 10 Bewertung der Disputation
- § 11 Wiederholung von Promotionsleistungen
- § 12 Gesamtbewertung der Promotion
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Beendigung des Promotionsverfahrens
- § 15 Einsichtnahme in die Promotionsakten
- § 16 Promotionsjubiläum
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Täuschung und Entziehung des Doktorgrades
- § 19 Besondere Rechte
- § 20 Binationale Promotion

Artikel II

- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten

Artikel I

§ 1 Bedeutung der Promotion

(1) Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verleiht den akademischen Grad „Doktor der Wirtschaftswissenschaft“ (doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens; alternativ kann auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden der Titel „Doctor of Philosophy (Ph.D.) in Business Administration“ oder „Doctor of Philosophy (Ph.D.) in Economics“ verliehen werden. Der Nachweis der für die ordentliche Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit über ein wirtschaftswissenschaftliches Thema (Dissertation) und aus einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(2) Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann durch Ehrenpromotion den Grad eines „Doktor der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber“ (doctor rerum politicarum honoris causa – Dr. rer. pol. h. c.) aufgrund hervorragender wirtschaftswissenschaftlicher Leistungen oder anderer vergleichbarer ideeller Verdienste um die Wirtschaftswissenschaft verleihen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

(1) Zur Promotion wird gemäß § 67 Absatz 4 HG zugelassen, wer einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern mit einem Gesamtergebnis von in der Regel mindestens „gut“ nachweist, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird.

(2) Zur Promotion wird gemäß § 67 Absatz 4 HG ebenfalls zugelassen, wer einen Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 2 HG mit einem Gesamtergebnis von in der Regel mindestens „gut“ nachweist.

(3) Einschlägige Abschlüsse im Sinne von Absatz 1 und 2 sind Diplom- und Masterabschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland in einer wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtung.

(4) Als einschlägig im Sinne von Absatz 1 und 2 anerkannt werden andere Studienabschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland in verwandten Fächern bzw. Fachrichtungen, wenn eine angemessene Befassung mit dem Promotionsfach im Studium nachgewiesen wird. Abschlüsse an Hochschulen außerhalb des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden nach Maßgabe des § 63a Absatz 1 und 7 HG entsprechend als einschlägig anerkannt.

(5) Zur Promotion wird außerdem zugelassen, wer

- a) einen Abschluss nach einem anderen als in den Absätzen 1 bis 4 genannten einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern nachweist,

wobei bei ausländischen Studienabschlüssen in Zweifelsfällen die Gleichwertigkeit durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen geprüft werden kann, und

b) dieses Studium mit einer Note von 1,5 oder besser abgeschlossen hat und

c) daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach nachweist.

(6) Die Zulassung kann davon abhängig gemacht werden, dass angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach (BWL, VWL) durchgeführt werden. Diese dienen dem Nachweis der Eignung für das Promotionsvorhaben. Der Nachweis der Eignung für das Promotionsvorhaben ist erbracht, wenn eine Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegt, die einem einschlägigen Diplom- oder Master-Studiengang an der Heinrich-Heine-Universität nach Inhalt und Anforderungen entspricht und mit einem Gesamtergebnis von in der Regel mindestens „gut“ abgeschlossen wurde. Ist die Qualifikation nicht in ausreichendem Maße nachgewiesen, können ergänzende, angemessene Studien verlangt werden. Umfang und Inhalte dieser Studien sowie die Anzahl und Art der dabei zu erbringenden Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen sind unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten, für das Promotionsvorhaben relevanten Studien vom Fakultätsrat festzulegen.

(7) Die auf die Promotion vorbereitenden Studien nach Absatz 6 dienen dem Nachweis der Eignung für das Promotionsvorhaben. Der Nachweis ist in der Regel durch Leistungen im Rahmen eines einschlägigen Master-Studiengangs an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit Fachprüfungsnoten von jeweils mindestens „gut“ zu erbringen. Über die angemessenen Anforderungen bei den promotionsvorbereitenden Studien nach Absatz 6 und über die Anerkennung der Einschlägigkeit nach Absatz 4 entscheidet der Fakultätsrat vor der Anmeldung des Promotionsvorhabens nach § 4.

§ 3 Betreuung der Promotion

(1) Die Promotion einer Promotionskandidatin oder eines Promotionskandidaten wird von einer Betreuerin oder einem Betreuer begleitet. Die Arbeit der Promotionskandidatin oder des Promotionskandidaten soll in steter Absprache mit dieser Betreuerin oder diesem Betreuer durchgeführt werden, auf deren oder dessen Verlangen jederzeit erschöpfende Auskunft über den Stand der Arbeit zu geben ist. Wird die Auskunft verweigert oder ergibt die Auskunft, dass das Promotionsvorhaben, ggf. nach Setzen einer Frist für die abschließende Bearbeitung, voraussichtlich nicht mehr in angemessener Zeit zu Ende geführt werden wird, so kann die Betreuungszusage zurückgezogen werden. In diesem Fall erlischt die Anmeldung gemäß § 4.

(2) Die Betreuerin oder der Betreuer muss der Gruppe der hauptamtlich an der Fakultät tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder ein hauptamtlich tätiges habilitiertes Mitglied der Fakultät oder eine hauptamtlich tätige außerplanmäßige Professorin oder ein außerplanmäßiger Professor der Fakultät sein oder von der Fakultät mit der Betreuung von Promotionen beauftragt worden sein.

(3) Pensionierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät oder Hochschullehrinnen und Hochschullehrer, die die Universität gewechselt haben, können für eine Übergangszeit von 48 Monaten nach dem Datum der Pensionierung oder dem Verlassen der Universität als Betreuerin oder Betreuer gemäß Absatz 1 fungieren.

(4) Wenn die Betreuerin oder der Betreuer nicht hauptamtlich im Professorenamt an der Fakultät tätig ist oder nicht hauptamtlich tätiges habilitiertes Mitglied der Fakultät ist oder nicht hauptamtlich tätige außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor der Fakultät ist, dann muss eine zweite Betreuerin oder ein zweiter Betreuer die Arbeit begleiten. Sie oder er muss der Gruppe der hauptamtlich im Professorenamt tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören und Mitglied der Fakultät sein. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan weitere fachlich in besonderem Maße geeignete Personen mit der Betreuung von Promotionen beauftragen.

(5) Promotionskandidatinnen oder Promotionskandidaten, die die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion gemäß § 2 erfüllen, haben keinen Anspruch auf Übernahme einer Betreuung gemäß Absatz 1.

(6) Vor Aufnahme der Arbeit an der Dissertation führt die Promotionskandidatin oder der Promotionskandidat ein Beratungsgespräch mit der Betreuerin oder dem Betreuer. An diesem Gespräch können in beiderseitigem Einvernehmen auch weitere Personen teilnehmen. Als Ergebnis der Beratung schließt die Promotionskandidatin oder der Promotionskandidat eine schriftliche Betreuungsvereinbarung mit der Betreuerin oder dem Betreuer ab, in der die gegenseitigen Ansprüche klar festgelegt werden. Die Betreuungsvereinbarung beinhaltet insbesondere die folgenden Informationen:

- a. Eine Auflistung der Bedingungen, die aus Sicht der Betreuerin oder des Betreuers für eine erfolgreiche Promotion erfüllt werden müssen.
- b. Einen geschätzten Zeitplan für die Erfüllung dieser Bedingungen.
- c. Ziele, die im ersten Jahr der Arbeit an der Dissertation angestrebt werden sollen.
- d. Angaben zur geplanten Finanzierung der Promotionskandidatin oder des Promotionskandidaten.

Die Betreuungsvereinbarung wird von allen Personen unterschrieben, die an dem Beratungsgespräch teilgenommen haben. Jede dieser Personen erhält eine Ausfertigung der unterschriebenen Betreuungsvereinbarung. Die Betreuungsvereinbarung ist mit den Anmeldeunterlagen in Kopie im Dekanat einzureichen und zu den Akten zu nehmen.

(7) Während der Arbeit an der Dissertation treffen sich die Promotionskandidatin oder der Promotionskandidat und die Betreuerin oder der Betreuer mindestens einmal im Jahr, um gemeinsam einen Fortschrittsbericht zu erstellen. An diesem Treffen können in beiderseitigem Einvernehmen auch weitere Personen teilnehmen. Der Fortschrittsbericht beschreibt insbesondere, welche Ziele seit dem Erstellen der Betreuungsvereinbarung bzw. dem letzten Fortschrittsbericht erfüllt wurden und welche Ziele im kommenden Jahr angestrebt werden sollen. Außerdem dokumentiert der Fortschrittsbericht Änderungen der in (6) b und d beschriebenen Informationen, sollten sich solche seit der Erstellung der Betreuungsvereinbarung bzw. des letzten Fortschrittsberichtes ergeben haben. Der Fortschrittsbericht

wird von allen Personen unterschrieben, die an dem Beratungsgespräch teilgenommen haben. Jeder dieser Personen erhält eine Ausfertigung des Fortschrittsberichts. Die Fortschrittsberichte sind in Kopie im Dekanat einzureichen und zu den Akten zu nehmen.

§ 4 Anmeldung des Promotionsvorhabens

(1) Vor Aufnahme der Arbeit an der Dissertation muss die Promotionskandidatin oder der Promotionskandidat ihr bzw. sein Promotionsvorhaben schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan anmelden. In begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans die Anmeldung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Der Anmeldung ist beizufügen:

1. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der genaue Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält;
2. das Zeugnis des zur Promotion berechtigenden Studienabschlusses in beglaubigter Kopie,
3. eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation, in der (i) die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung des Promotionsvorhabens bestätigt wird sowie (ii) das Fach des Promotionsvorhabens (BWL, VWL) genannt wird (Promotionsfach),
4. wenn die Bedingungen unter § 3 Absatz 4 Satz 1 gelten, zusätzlich eine schriftliche Erklärung der zweiten Betreuerin oder des zweiten Betreuers.
5. Zudem wird im Dekanat bei der Einreichung der Unterlagen eine Identitätsprüfung mittels des Personalausweises oder vergleichbaren Dokumenten der Promotionskandidatin oder des Promotionskandidaten vorgenommen.

(2) Wenn die Voraussetzungen für die Promotion nach § 2 Absatz 1 bis 5 nicht gegeben sind, wird die Anmeldung des Promotionsvorhabens abgelehnt, es sei denn der Fakultätsrat beschließt eine Zulassung unter Auflagen nach § 2 Absatz 6. In letzterem Fall wird die Anmeldung des Promotionsvorhabens unter der Maßgabe zugelassen, dass die vom Fakultätsrat festgelegten Auflagen nach § 2 Absatz 6 erfüllt werden. Dies wird der Promotionskandidatin oder dem Promotionskandidaten schriftlich mitgeteilt. Bei Nichterfüllung der Auflagen kann ein Widerruf der Zulassung gemäß § 49 Absatz 2 Nr. 2 VwVfG erfolgen.

(3) Wenn die Anmeldung des Promotionsvorhabens der Promotionskandidatin oder des Promotionskandidaten nicht abgelehnt wird, erhält sie bzw. er eine schriftliche Bestätigung über die Anmeldung des Promotionsvorhabens, über die Entscheidung des Fakultätsrats nach § 2 Absatz 7 sowie eine Belehrung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Die Promotionskandidatin oder der Promotionskandidat bestätigt den Empfang dieser Dokumente schriftlich.

(4) Mit der Anmeldung des Promotionsvorhabens werden folgende personenbezogene Daten vom Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erhoben, gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 02.11.1990 im Rahmen des Promotionsverfahrens verarbeitet:

1. Angaben zur Person (Titel, Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Matrikelnummer, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
2. Angaben zum Bildungsweg (Studienfach, Art und Ort sowie Note der Abschlussprüfungen, Dauer des Studiums),
3. Angaben zur Dissertation (Promotionsfach, Betreuerin oder Betreuer, ggf. zweite Betreuerin oder zweiter Betreuer).

Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe erfolgt an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW bezogen auf die Erhebungsmerkmale Hochschulstatistikgesetz vom 02.11.1990 sowie an die Statistikabteilung der Verwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zum Zweck der Darstellung der Hochschulstatistik.

Nach Beendigung des Promotionsverfahrens können zum Zweck der Auskunftserteilung an Betroffene die oben genannten personenbezogenen Daten gespeichert und genutzt werden.

(5) Alle Doktorandinnen und Doktoranden sind nach § 67 Absatz 5 HG verpflichtet, sich an der Universität einzuschreiben und während der gesamten Promotionsdauer als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender bzw. Promotionshörerinnen oder Promotionshörer eingeschrieben zu bleiben. Die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ist Voraussetzung für die Einschreibung als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender bzw. Promotionshörerinnen oder Promotionshörer.

(6) Wird ein angemeldetes Promotionsvorhaben aufgegeben, so ist dies der Dekanin oder dem Dekan schriftlich als Abmeldung anzuzeigen.

§ 5 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzureichen. Beizufügen sind:

1. drei gebundene Exemplare der Dissertation in papierschriftlicher Fassung und ein Exemplar der Dissertation in elektronischer Fassung,
2. eine in die Dissertationsexemplare eingebundene eidesstattliche Versicherung mit folgendem Text: „Ich versichere an Eides Statt, dass die vorliegende Dissertation von mir selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe unter Beachtung der ‚Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf‘ erstellt worden ist“,
3. eine Erklärung darüber, ob die Promotionskandidatin oder der Promotionskandidat die Dissertation bereits einer anderen Fakultät vorgelegt hat; die Erklärung muss auch Auskunft über alle vorherigen erfolglosen Promotionsversuche geben,
4. ein schriftlicher Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation, wer für die Berichterstattung gemäß § 7 Absatz 1 benannt werden soll,

5. eine Erklärung der Promotionskandidatin oder des Promotionskandidaten, ob die mündliche Prüfung in deutscher oder englischer Sprache abgelegt wird, sowie eine Erklärung darüber, ob die Öffentlichkeit gemäß § 9 Absatz 1 ausgeschlossen werden soll,

6. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der genaue Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält,

7. eine Erklärung, ob der Titel „Doktor der Wirtschaftswissenschaft“ (doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.), der Titel „Doctor of Philosophy (Ph.D.) in Business Administration“ oder der Titel der Titel „Doctor of Philosophy (Ph.D.) in Economics“ verliehen werden soll.

(2) Die Verfahrenseröffnung kann nur versagt werden, wenn die beigefügten Unterlagen und Erklärungen unvollständig, unzutreffend oder mit den Bestimmungen dieser Promotionsordnung unvereinbar sind oder wenn bereits erfolglose Promotionsversuche unternommen wurden.

§ 6 Dissertation

(1) Die Verfasserin oder der Verfasser hat eine Arbeit vorzulegen, deren Inhalt einen wissenschaftlich beachtenswerten Beitrag zur wirtschaftswissenschaftlichen Forschung darstellt und welche die Fähigkeit der Verfasserin oder des Verfassers zu selbstständiger Forschung und angemessener Darstellung der Forschungsergebnisse belegen. Mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers kann die Arbeit in kumulativer Weise verfasst sein. In diesem Fall besteht sie aus einem Begleittext zur Einordnung der eingereichten Beiträge in den wissenschaftlichen Kontext sowie den wissenschaftlichen Beiträgen selbst. In der Dissertation muss detailliert dargelegt sein, welchen inhaltlichen und methodischen Beitrag die Promotionskandidatin oder der Promotionskandidat an jedem der eingereichten Beiträge erbracht hat. Das Format dieser Darlegung definiert die Betreuerin oder der Betreuer. Diese Erklärung ist von allen Koautorinnen und Koautoren zu unterzeichnen.

(2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Vorveröffentlichungen wichtiger Dissertationsergebnisse sind erwünscht, sind allerdings mit der Betreuerin oder dem Betreuer abzustimmen und müssen in der Dissertation angezeigt werden.

(3) Die nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 eingereichten Exemplare der Dissertation verbleiben bei der Fakultät.

(4) Das Titelblatt der Dissertation ist gemäß Anlage 1 und Anlage 2 zu dieser Ordnung zu gestalten.

§ 7 Berichterstattung und Annahme der Dissertation

(1) Die Dekanin oder der Dekan beauftragt zwei Personen (Gutachterinnen und/oder Gutachter), über die Dissertation Gutachten zu erstellen. Unter diesen Personen muss mindestens eine Person sein, die hauptamtlich im Professorenamt an der Fakultät tätig oder ein hauptamtlich tätiges habilitiertes Mitglied der Fakultät oder eine hauptamtlich tätige außerplanmäßige Professorin bzw. Professor der Fakultät ist. Eine Gutachterin oder ein Gutachter soll die Betreuerin oder der Betreuer des Promotionsvorhabens sein.

(2) Im Rahmen einer Kooperation mit einer Fachhochschule gemäß § 67a HG können bei Nachweis der § 36 Absatz 1 Nr. 4 HG entsprechenden (habilitationsäquivalenten) Qualifikation Professorinnen oder Professoren der Fachhochschule zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellt werden.

(3) Die Gutachten zur Dissertation sind nach Möglichkeit innerhalb von vier Monaten nach der Beauftragung in Form eines eingehend begründeten Gutachtens vorzulegen. Sie müssen mit einer Empfehlung an die Fakultät zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation schließen. Die Gutachten sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(4) Wird die Annahme empfohlen, so ist zur Bewertung der Arbeit eines der Prädikate

summa cum laude (0),

magna cum laude (1),

cum laude (2) oder

rite (3)

vorzuschlagen.

(5) Differenzierungen der Prädikate um „plus“ (0,25) und „minus“ (0,25) sowie Zwischenprädikate „... bis ...“ (0,50) sind zwischen 0,00 und 3,00 zulässig.

(6) Die Annahme der Dissertation kann von einer Überarbeitung abhängig gemacht werden, die innerhalb einer von der Dekanin oder dem Dekan festzusetzenden Frist erfolgen muss. Für die Berichterstattung über die überarbeitete Fassung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(7) Lehnt eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter die Dissertation ab (Prädikat: „non rite“) oder weichen die Bewertungen um mehr als zwei Prädikate voneinander ab, ist von der Dekanin oder dem Dekan eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter zu bestellen.

(8) Lehnen zwei Gutachterinnen und/oder Gutachter die Dissertation ab, so gilt das Promotionsverfahren als endgültig nicht bestanden.

(9) Wurde in allen Gutachten gemäß Absatz 3 die Annahme der Dissertation empfohlen und erfolgt beim Dekanat nicht gemäß § 8 innerhalb von sieben Tagen nach dem Ende der Auslagefrist ein begründeter Einspruch gegen die Annahme durch ein hauptamtlich in einem Professorenamt tätiges Fakultätsmitglied, so ist die Dissertation angenommen. Das Gesamtprädikat der Dissertation ergibt sich in diesem Fall als auf zwei Nachkommastellen genau berechnetes arithmetisches Mittel aus den ungewichteten Einzelprädikaten; weitere Nachkommastellen werden gestrichen.

(10) Über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation ist die Promotionskandidatin oder der Promotionskandidat unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Im Fall der Ablehnung muss die Mitteilung einen Hinweis auf die Bestimmungen des § 11 Absatz 1 über die Wiederholung der Dissertation enthalten.

§ 8 Auslage der Dissertation

(1) Die Promotionsakte mit den Gutachten wird 14 Tage im Dekanat zur Einsicht ausgelegt. Ein Recht auf Einsichtnahme haben neben den mit den Gutachten beauftragten Personen alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät, die der Gruppe der hauptamtlich im Professorenamt tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder in den letzten 48 Monaten aus einem Professorenamt entpflichtet bzw. in den Ruhestand versetzt sind oder die habilitiert sind. Die Promotionskandidatin oder der Promotionskandidat kann während der 14-tägigen Auslagefrist die Einsichtnahme schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan beantragen. Die Einsichtnahme erfolgt persönlich innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der Auslagefrist unter Aufsicht im Dekanat. Die Dekanin oder der Dekan informiert die zur Einsichtnahme berechtigten Personen wie auch alle Fakultätsratsmitglieder über die Auslage.

(2) Jedes hauptamtlich in einem Professorenamt tätige Fakultätsmitglied kann innerhalb von sieben Tagen nach Beendigung der Auslagefrist eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Auf der Basis der Stellungnahme kann die Dekanin oder der Dekan eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen.

§ 9 Art und Umfang der mündlichen Prüfung (Disputation)

(1) In angemessener Frist nach Annahme der Dissertation findet die mündliche Prüfung in Form einer wissenschaftlichen Disputation in deutscher oder englischer Sprache statt. Die Disputation soll der Feststellung dienen, dass die Promotionskandidatin oder der Promotionskandidat aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, ein wirtschaftswissenschaftliches Problem unter Berücksichtigung des Forschungsstandes sachverständig zu erläutern und wissenschaftlich zu diskutieren. Die Disputation ist öffentlich, soweit die Promotionskandidatin oder der Promotionskandidat nicht widerspricht. Fakultätsmitglieder dürfen in jedem Fall teilnehmen.

(2) Die Disputation besteht aus einem etwa 30-minütigen Vortrag der Promotionskandidatin oder des Promotionskandidaten sowie einer etwa 30-minütigen Diskussion über diesen Vortrag. Die Betreuerin oder der Betreuer des Promotionsvorhabens schlägt der Dekanin oder dem Dekan einen Disputationstermin vor und teilt ihr oder ihm das Thema des Disputationsvortrages mindestens 21 Tage vor dem Disputationstermin schriftlich mit.

(3) Die Dekanin oder der Dekan setzt den Termin der Disputation fest und teilt ihn der Promotionskandidatin oder dem Promotionskandidaten und der Fakultätsöffentlichkeit – hier unter Angabe des Themas – mindestens 14 Tage vorher mit.

(4) Der Disputationsausschuss für das betreffende Promotionsverfahren wird durch die Dekanin oder den Dekan nach der Annahme der Dissertation eingesetzt. Die Dekanin oder der Dekan bestellt dazu drei in der Regel hauptamtlich im Professorenamt tätige Hochschullehrerinnen und/oder Hochschullehrer und/oder habilitierte Angehörige der Fakultät als Disputationsausschuss für das Promotionsverfahren. Für die Zusammensetzung des jeweiligen Disputationsausschusses macht die Betreuerin oder der Betreuer einen schriftlichen Vorschlag, wobei die erste Gutachterin oder der erste Gutachter und die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter zum Disputationsausschuss gehören sollen. Den Vorsitz führt ein hauptamtlich im Professorenamt tätiges Mitglied der Fakultät oder ein

anderes hauptamtlich tätiges habilitiertes Mitglied der Fakultät, das nicht zugleich als Gutachterin oder Gutachter im betreffenden Promotionsverfahren bestellt worden ist.

(5) Während der mündlichen Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, das in Stichworten die Fragen des Prüfungsausschusses festhält. Die Erstprüferin oder der Erstprüfer benennt eine Person zur Protokollführung für die Disputation.

(6) In Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Promotionskandidatin oder des Promotionskandidaten und mit Zustimmung der Mitglieder des Disputationsausschusses und der Promotionskandidatin oder des Promotionskandidaten kann aus zwingendem Grund ein Mitglied des Disputationsausschusses per Internetverbindung zur Disputation zugeschaltet werden. Der begründete Antrag auf eine hybride Disputation ist mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin von der Betreuerin oder dem Betreuer des Promotionsvorhabens schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzureichen. Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan.

§ 10 Bewertung der Disputation

(1) Unmittelbar nach der Beendigung der Disputation entscheidet der vollständig versammelte Disputationsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Prüfung bestanden ist. Unabhängig davon ist die Disputation nicht bestanden, wenn die Promotionskandidatin oder der Promotionskandidat zur Disputation ohne triftigen Grund nicht erschienen ist oder diese abgebrochen hat. Ist die Disputation bestanden, so setzt der Disputationsausschuss in gleicher Sitzung Noten für diese Prüfung fest sowie eine Gesamtnote für die Promotion gemäß § 12.

(2) Die möglichen Prädikate für die Leistung in einer bestandenen Disputation sind:

summa cum laude (0),

magna cum laude (1),

cum laude (2) oder

rite (3).

Differenzierungen der Prädikate um „plus“ (0,25) und „minus“ (0,25) sowie Zwischenprädikate „... bis ...“ (0,50) sind zwischen 0,00 und 3,00 zulässig.

(3) Ist die Disputation nicht bestanden, so lautet das Prädikat „non rite“.

(4) Über den Verlauf der Disputation ist eine von den mündlichen Prüferinnen und/oder Prüfern zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen; sie enthält (a) den Namen der Promotionskandidatin oder des Promotionskandidaten, (b) die Namen der mündlichen Prüferinnen und/oder Prüfer, (c) den Namen der protokollführenden Person, (d), den Tag der Disputation, (e) die wesentlichen Inhalte der Diskussion sowie (f) die Bewertung der Disputation.

§ 11 Wiederholung von Promotionsleistungen

(1) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann einmal eine neue Dissertation vorgelegt werden. Die neue Dissertation muss ein anderes Thema behandeln. Promotionskandidatinnen oder Promotionskandidaten, die von dieser Wiederholungsmöglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen dies dem Dekanat innerhalb von drei Monaten nach Ablehnung der Dissertation schriftlich mitteilen. Die neue Dissertation kann frühestens ein Jahr nach der Ablehnung eingereicht werden. Die Dekanin oder der Dekan kann nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer der neuen Dissertation eine angemessene Frist für das Einreichen festsetzen. Mit der neuen Dissertation sind die vollständigen Unterlagen und Erklärungen zu § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 erneut einzureichen; unter Nr. 3 ist dabei auf die Ablehnung der ersten Dissertation hinzuweisen. Die Dekanin oder der Dekan entscheidet analog zu § 5 Absatz 2 über die Eröffnung des Promotionsverfahrens mit neuer Dissertation. Nach erfolgter Verfahrenseröffnung wird das Promotionsverfahren gemäß der §§ 7 bis 10 dieser Ordnung weitergeführt.

(2) Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat frühestens drei und spätestens sechs Monate nach der nicht bestandenen Disputation zu erfolgen. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 8 bis 10.

§ 12 Gesamtbewertung der Promotion

(1) Die Gesamtbewertung der Promotion erfolgt gemäß § 7 Absatz 4 ohne Differenzierung gemäß § 7 Absatz 5. Aus dem mit dem Faktor 2 gewichteten Gesamtprädikat der Dissertation gemäß § 7 Absatz 9 und dem Prädikat der Disputation gemäß § 10 Absatz 2 wird ein Gesamtprädikat der Promotion mittels Division durch den Faktor 3 als arithmetisches Mittel bis auf zwei Nachkommastellen errechnet.

(2) Ein gemäß Absatz 1 errechneter Wert bis einschließlich $x,50$ wird zum besseren Prädikat, ein errechneter Wert über $x,50$ wird zum schlechteren Prädikat gerundet. Die Berechnung gemäß Absatz 1 wird vom jeweiligen Disputationsausschuss vorgenommen.

(3) Das Ergebnis der Disputation und die im Falle des Bestehens festgesetzten Noten sind der Promotionskandidatin oder dem Promotionskandidaten möglichst sofort mündlich mitzuteilen. Bei bestandener Prüfung ist auf die Bestimmungen zur Veröffentlichung der Dissertation in § 13 und zum Beginn der Berechtigung, den Doktorgrad zu führen, in § 14 Absatz 1 hinzuweisen, bei nicht bestandener Prüfung auf die Bestimmungen zur Wiederholung in § 11 Absatz 2.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter teilen – gegebenenfalls nach Ausführung von Änderungen an der Dissertation – ihr Einverständnis mit dem Druck der Dissertation auf einem Revisionsschein mit, der an die Dekanin oder den Dekan übergeben wird. Sämtliche Änderungen gegenüber der bei der Beantragung der Verfahrenseröffnung gemäß § 5 eingereichten Fassung der Dissertation sind den Gutachterinnen und Gutachtern schriftlich anzuzeigen. Die Druckerlaubnis für die Dissertation wird nach Bestehen der Disputation schriftlich von der Dekanin oder dem Dekan erteilt, sobald die Revisionsscheine aller Gutachterinnen und Gutachter vorliegen. Die Gutachterinnen und Gutachter sind

gehalten, die Revision in der Regel innerhalb von drei Monaten zu prüfen und nach einer erfolgten Revision jeweils einen Revisionsschein auszustellen, der ggf. ausgeführte Änderungen an der Dissertation auflistet. Die Druckerlaubnis kann in Ausnahmefällen auch erteilt werden, wenn nicht alle Revisionsscheine eingegangen sind und dies von der Promotionskandidatin oder dem Promotionskandidaten nicht zu verantworten ist.

(2) Die Dissertation muss innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Doktorprüfung veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung der Dissertation geschieht durch Ablieferung von:

a) einer elektronischen Version bei der Universitäts- und Landesbibliothek, wobei das Datenformat und der Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen sind, sowie einem gebundenen Exemplar der Dissertation bei der Universitäts- und Landesbibliothek, der außerdem das Recht übertragen wird, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen und

b) zwei gebundenen Exemplaren der Dissertation bei der Betreuerin oder dem Betreuer, sofern der Revisionsschein der Gutachterinnen oder der Gutachter eine Auflage vorsah.

(3) Ausnahmen sind möglich, wenn

a) ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und die Publikation auf der Rückseite des Titelblatts durch Angabe des Siegels D 61 als Dissertation der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ausgewiesen ist. In diesem Fall müssen drei Exemplare der Dissertation bei der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf abgegeben werden.

b) z.B. patentrechtliche Gründe vorliegen, die eine Veröffentlichung verzögern. Diese müssen der Dekanin oder dem Dekan durch die Promotionskandidatin oder den Promotionskandidaten schriftlich zur Prüfung vorgelegt werden. Nach Abschluss der Prüfung kann die Dekanin oder der Dekan in Form eines Sperrvermerks einen Aufschub der Veröffentlichung durch die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf um ein Jahr veranlassen. Arbeiten, die mit einem Sperrvermerk versehen sind, müssen in der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf unter Wahrung der vereinbarten Geheimhaltungspflichten hinterlegt werden. Auf Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan über die Verlängerung der oben genannten Fristen.

(4) In allen Fällen ist dem Dekanat eine Quittung der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf über den Empfang der vorgesehenen Anzahl an Exemplaren der Dissertation und ggf. der elektronischen Version der Dissertation sowie ggf. eine formlose Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers über den Empfang der vorgesehenen Anzahl an Exemplaren der Dissertation zu übergeben.

§ 14 Beendigung des Promotionsverfahrens

(1) Ist die Abgabe der Dissertation in der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf nach Erteilung der Druckerlaubnis ordnungsgemäß nach § 13 erfolgt und bestätigt, so wird eine Promotionsurkunde ausgegeben. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und der Promotionskandidatin oder dem Promotionskandidaten ausgehändigt. Damit ist das Promotionsverfahren erfolgreich beendet und die Promotion vollzogen. Nach Vollzug der

Promotion hat die oder der Promovierte das Recht zur Führung des Doktorgrades. Die vorherige Führung dieses Grades oder ähnlicher Bezeichnungen ist unzulässig.

(2) Hat die Promotionskandidatin oder der Promotionskandidat im Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nach § 5 für den Titel „Doktor der Wirtschaftswissenschaft“ (doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.) optiert, so wird die Promotionsurkunde in deutscher Sprache abgefasst, anderenfalls in englischer Sprache. Die Urkunde enthält:

1. Die Namen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sowie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, 2. den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der oder des Promovierten, 3. den verliehenen Doktorgrad, 4. den Titel der Dissertation, 5. die Gesamtbewertung der Promotion, 6. das Datum der mündlichen Prüfung, das zugleich als Datum der Promotion gilt, 7. die Namen der Gutachterinnen und/oder Gutachter, 8. den Namen und die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans, 9. das Siegel der Fakultät.

(3) Der Promotionsversuch gilt als nicht unternommen, wenn

- a) die Promotionskandidatin oder der Promotionskandidat das Promotionsgesuch vor der Entscheidung über die Annahme der Dissertation oder im Falle der Annahme vor Beginn der mündlichen Prüfung zurückzieht oder
- b) die Dekanin oder der Dekan während des Verfahrens die Zulassung widerruft, weil wesentliche Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder von Anfang an nicht erfüllt waren und irrtümlich als erfüllt angenommen wurden oder
- c) die Weiterführung des Promotionsverfahrens nicht möglich ist aus Gründen, die nicht von der Promotionskandidatin oder dem Promotionskandidaten zu verantworten sind.

(4) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn

- a) die Promotionskandidatin oder der Promotionskandidat den Rückzug später als zu den in Absatz 3 genannten Zeitpunkten erklärt oder
- b) die Dissertation abgelehnt wurde und die Absicht der Wiederholung der Dissertation nicht rechtzeitig mitgeteilt oder der Antrag auf Verfahrenseröffnung mit der neuen Dissertation versagt (§ 11 Absatz 1) oder die neue Dissertation ebenfalls abgelehnt wird oder
- c) die mündliche Prüfung bei der Wiederholung erneut nicht bestanden wird oder
- d) die Promotionskandidatin oder der Promotionskandidat eine in dieser Ordnung oder von der Dekanin oder dem Dekan bestimmte Frist trotz Mahnung und eventueller Verlängerung nicht einhält und dafür die Verantwortung trägt oder
- e) die Dekanin oder der Dekan während des Verfahrens die Zulassung widerruft, weil sich die Promotionskandidatin oder der Promotionskandidat einer Täuschung beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen schuldig gemacht hat, oder
- f) die Dekanin oder der Dekan vor Aushändigung der Promotionsurkunde Promotionsleistungen für ungültig erklärt, weil sich die Promotionskandidatin oder der Promotionskandidat beim Nachweis dieser Leistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder

g) die Dekanin oder der Dekan festgestellt hat, dass das Promotionsverfahren nicht nach den Bestimmungen dieser Ordnung weitergeführt werden kann aus Gründen, die in der Verantwortung der Promotionskandidatin oder des Promotionskandidaten liegen.

(5) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Voraussetzungen der Zulassung zur Promotion nach § 2 nicht vorliegen, wird die Promotion nicht vollzogen.

§ 15 Einsichtnahme in die Promotionsakten

Innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Promotionsverfahrens wird der oder dem Promovierten auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Promotionsakte einschließlich der Gutachten gewährt.

§ 16 Promotionsjubiläum

50 Jahre nach der Promotion kann die Fakultät zum Jubiläum eine Ehrenurkunde ausgeben, wenn dies mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder auf die besonders enge Verbindung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Universität angebracht erscheint.

§ 17 Ehrenpromotion

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige ausgezeichnete Verdienste in der Förderung der Wirtschaftswissenschaft den „Doktor der Wirtschaftswissenschaft ehrenhalber“ (doctor rerum politicarum honoris causa) verleihen. Hierüber beschließt auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens drei hauptamtlich in einem Professorenamt tätigen Fakultätsmitgliedern der Fakultätsrat. Der Beschluss über die Ehrenpromotion bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Mit dem Beschluss ist die Ehrenpromotion vollzogen; hierfür wird eine Urkunde ausgegeben.

§ 18 Täuschung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Promotionskandidatin oder der Promotionskandidat eines schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, wird die Promotion nicht vollzogen. Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit den Gutachterinnen und Gutachtern und nach Anhörung der Promotionskandidatin oder des Promotionskandidaten.

(2) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde kann der Doktorgrad wieder entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er aufgrund schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder aufgrund unrichtiger Angaben über Voraussetzungen der Promotion erworben worden ist.

(3) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde kann der Doktorgrad wieder entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erworben worden ist

oder wenn er bei der Vorbereitung oder Begehung einer Straftat missbraucht worden ist. Dies gilt auch für den Doktorgrad ehrenhalber.

(4) Ein Verfahren zum Entzug des Doktorgrades wird eingeleitet, wenn die Dekanin oder der Dekan Kenntnis darüber erlangt, dass ein Sachverhalt vorliegen könnte, der nach den Absätzen (2) oder (3) zu einem Titelentzug führen würde. Das Verfahren besteht aus bis zu zwei Stufen:

a) Die erste Stufe dient der Vorermittlung und dem Schutz vor falschen Anschuldigungen. In dieser Stufe prüft die Dekanin oder der Dekan, ob sich der Verdacht soweit konkretisieren lässt, dass eine weitere Ermittlung sinnvoll erscheint, oder ob er sich als gegenstandslos erweist. Während der Vorermittlung erhält die bzw. der Betroffene die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Nach Abschluss der Vorermittlung berichtet die Dekanin bzw. der Dekan dem Fakultätsrat über die Ergebnisse der Vorermittlung. Die stimmberechtigten promovierten Mitglieder des Fakultätsrats und die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats, die nach §2 zur Promotion zugelassen wurden, beschließen dann entweder das Verfahren ohne Titelentzug einzustellen oder mit der zweiten Stufe des Verfahrens fortzufahren.

b) Die zweite Stufe dient der umfassenden und neutralen Ermittlung aller relevanten Tatsachen und der abschließenden Entscheidung über einen Titelentzug. Hierzu bestellen die in (4) a) genannten Mitglieder des Fakultätsrats mindestens zwei und höchstens vier Berichterstattende. Mindestens eine Person, die mit der Berichterstattung beauftragt wurde, darf kein Mitglied der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sein. Die mit der Berichterstattung beauftragten Personen erstellen unabhängig voneinander, auf Basis der ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen und eigener Ermittlungen einen Bericht. Der Bericht führt alle aus Sicht der berichterstattenden Person relevanten Tatsachen auf, gewichtet sie und schließt mit einer Empfehlung an den Fakultätsrat. Die bzw. der Betroffene erhält die Gelegenheit zur Einsichtnahme der Berichte und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Unter Berücksichtigung aller dann zur Verfügung stehenden Informationen entscheiden die in (4) a) genannten Mitglieder des Fakultätsrats über die Entziehung des Doktorgrades. Im Übrigen finden die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW, insbesondere über die Rücknahme von Verwaltungsakten, Anwendung.

§ 19 Besondere Rechte

Ist aufgrund besonderer Umstände die Durchführung oder Weiterführung eines Promotionsverfahrens nach den Bestimmungen dieser Ordnung unmöglich, so entscheidet die Dekanin oder der Dekan, wie in bestmöglicher Übereinstimmung mit dieser Ordnung zu verfahren ist.

§ 20 Binationale Promotion

Die sich aus dieser Ordnung ergebenden Anforderungen an das Verfahren und den Inhalt der Promotion finden auch Anwendung auf binationale Promotionen. In dem für jede Doktorandin und jeden Doktoranden einzeln abzuschließenden Kooperationsvertrag über ein gemeinsames Promotionsverfahren zwischen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und einer ausländischen

Hochschule können im Einzelfall Ausnahmeregelungen getroffen werden, soweit das besondere Verfahren einer binationalen Promotion dies erforderlich macht. Alle Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates.

Artikel II

§ 21 Übergangsbestimmungen

(1) Promotionsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neubekanntmachung bereits abschließend gemäß § 2 der Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 15.06.2022 angemeldet sind, werden nach der neuen Promotionsordnung vom 15.01.2025 weitergeführt. Zum Zeitpunkt der Neubekanntmachung bereits eröffnete Promotionsverfahren werden gemäß der zuvor geltenden Ordnung vom 15.06.2022 zu Ende geführt.

(2) Promotionsverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung gemäß § 2 der Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 25.11.2013 in der Fassung vom 29.06.2015 abschließend angemeldet und/oder eröffnet waren, können für eine Übergangszeit von 24 Monaten nach der Ordnung vom 25.11.2013 in der Fassung vom 29.06.2015 weitergeführt oder es kann ein Wechsel in die neue Promotionsordnung beantragt werden. Hierzu ist ein formloser Wechselantrag in die Promotionsordnung vom 15.01.2025 an die Dekanin oder den Dekan erforderlich, der elektronisch übermittelt werden kann.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 03.07.2024.

Düsseldorf, den 15.01.2025

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Anlage 1a

Titel der Dissertation

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Heinrich-Hein-Universität Düsseldorf

Eingereicht von **Vorname Nachname**

Betreuer/in: Vorname Nachname, Lehrstuhl

Datum

Anlage 1b

Title of the dissertation

Inaugural-Dissertation

to obtain the degree of Doktor der Wirtschaftswissenschaften submitted to the Faculty of Business
Administration and Economics at the Heinrich Heine University Düsseldorf

Presented by **First name surname**

Supervisor: Name, Chair

Date

Anlage 2a

Title of the dissertation

Inaugural-Dissertation

to obtain the degree of Doctor of Philosophy (Ph.D.) in Business Administration submitted to the
Faculty of Business Administration and Economics at the Heinrich Heine University Düsseldorf

Presented by **First name surname**

Supervisor: Name, Chair

Date

Anlage 2b

Title of the dissertation

Inaugural-Dissertation

to obtain the degree of Doctor of Philosophy (Ph.D.) in Economics submitted to the Faculty of
Business Administration and Economics at the Heinrich Heine University Düsseldorf

Presented by **First name surname**

Supervisor: Name, Chair

Date

1. ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER HABILITATIONSORDNUNG DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 15.01.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) zuletzt geändert am 05. Dezember 2023 (GV. NRW S. 1278) hat die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Habilitationsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der HHU vom 14. August 2013 wird wie folgt geändert:

In der Inhaltsübersicht wird § 6 „Zulassung zum Habilitationsverfahren“ geändert in „Eröffnung des Habilitationsverfahrens“, § 9 „Habilitationskolloquium“ wird zu § 10, § 10 „Feststellung der methodisch-didaktischen Befähigung“ wird zu § 9.

In § 1 wird „Bewerberin oder eines Bewerbers“ geändert zu „Habilitationskandidatin oder eines Habilitationskandidaten“.

In § 2 (6) wird „Bewerberin oder dem Bewerber“ geändert zu „Habilitationskandidatin oder dem Habilitationskandidaten“.

In § 3 (2) wird „Bewerberin oder des Bewerbers“ geändert zu „Habilitationskandidatin oder des Habilitationskandidaten“.

In § 4 (1) Nr. 1-4 wird „Bewerberin oder der Bewerber“ geändert zu „Habilitationskandidatin oder der Habilitationskandidat“.

§ 4 (1) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

die Habilitationskandidatin oder der Habilitationskandidat sich mit Aufnahme der Arbeit an der Habilitation im Dekanat zur Habilitation angemeldet sowie ihr bzw. sein Habilitationsthema rund zwei Jahre nach dem Beginn der Arbeit an der Habilitation und mindestens 12 Monate vor dem Habilitationsantrag dem Habilitationsausschuss vorgestellt hat.

In § 5 (2) wird hinter „beizufügen“ ein Doppelpunkt ergänzt.

§ 5 (2) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

die schriftliche Habilitationsleistung in drei gebundenen Ausfertigungen und einer elektronischen Ausfertigung;

In § 5 (2) Nr. 6 wird „Bewerberin oder der Bewerber“ geändert zu „Habilitationskandidatin oder der Habilitationskandidat“.

In § 5 (2) Nr. 7 wird „Bewerberin oder des Bewerbers“ geändert zu „Habilitationskandidatin oder des Habilitationskandidaten“.

In der Überschrift zu § 6 und in § 6 (1) wird „Zulassung zur Habilitation“ ersetzt durch „Eröffnung des Habilitationsverfahrens“.

In § 6 (2) wird „Bewerberin oder der Bewerber“ geändert zu „Habitationskandidatin oder der Habitationskandidat“ und „Zulassung zur Habilitation“ ersetzt durch „Eröffnung des Habitationsverfahrens“.

In § 6 (3) wird „Zulassung“ ersetzt durch „Eröffnung des Habitationsverfahrens“.

In § 7 (1) wird „Professorinnen oder Professoren“ geändert zu „Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren“.

In § 7 (2) wird „Bewerberin oder der Bewerber“ geändert zu „Habitationskandidatin oder der Habitationskandidat“.

In § 7 (3) wird „Zulassung“ ersetzt durch „Eröffnung des Habitationsverfahrens“.

§ 7 (4) wird wie folgt geändert:

Die Gutachten werden zusammen mit der schriftlichen Habitationsleistung für fünf Wochen zur Einsichtnahme im Dekanat ausgelegt. Zur Einsichtnahme berechtigt sind die Mitglieder des Habitationsausschusses.

§ 7 (5) wird wie folgt geändert:

Jedes Mitglied des Habitationsausschusses ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Ende der Auslagefrist eine Stellungnahme zur schriftlichen Habitationsleistung abzugeben.

In § 7 (6) wird „Gutachter“ geändert zu „Gutachterinnen und/oder Gutachter“.

In § 7 (7) wird „Zulassung“ ersetzt durch „Eröffnung des Habitationsverfahrens“.

In § 8 (2) wird „Bewerberin oder der Bewerber“ geändert zu „Habitationskandidatin oder der Habitationskandidat“.

In § 8 (3) wird „Bewerberin oder dem Bewerber“ geändert zu „Habitationskandidatin oder dem Habitationskandidaten“.

In § 8 (4) wird „Habitationdinnen oder Habitationden“ geändert zu „Habitationskandidatinnen oder Habitationskandidaten“.

§ 10 „Feststellung der methodisch-didaktischen Befähigung“ wird zu § 9.

In diesem § 9 (1) Satz 1 wird „Bewerberin oder des Bewerbers“ geändert zu „Habitationskandidatin oder des Habitationskandidaten“, in Satz 2 wird „Bewerberin oder der Bewerber“ geändert zu „Habitationskandidatin oder der Habitationskandidat“ geändert. In Satz 3 wird „Bewerberin oder dem Bewerber“ geändert zu „Habitationskandidatin oder dem Habitationskandidaten“.

In § 9 (3) wird „Zulassung zur Habilitation“ durch „Antrag auf Eröffnung des Habitationsverfahrens“ ersetzt.

In § 9 (5) wird „Bewerberin oder dem Bewerber“ geändert zu „Habitationskandidatin oder dem Habitationskandidaten“.

§ 9 „Habitationskolloquium“ wird zu § 10.

In diesem § 10 (1) wird Satz 2 wie folgt geändert: Das Habitationskolloquium ist fakultätsöffentlich.

In § 10 (2) wird „Bewerberin oder der Bewerber“ geändert zu „Habitationskandidatin oder der Habitationskandidat“.

In § 10 (3) werden in Satz 2 und 3 „Bewerberin oder dem Bewerber“ geändert zu „Habitationskandidatin oder dem Habitationskandidaten“.

In § 10 (4) wird nach „Habitationsausschuss“ „in nichtöffentlicher Sitzung“ ergänzt.

In § 10 (5) Satz 1 wird „Bewerberin oder dem Bewerber“ geändert zu „Habitationskandidatin oder dem Habitationskandidaten“ sowie eines „halben Jahres“ ersetzt durch „von 6 Monaten“.

In § 11 (1) wird „Bewerberin oder der Bewerber“ geändert zu „Habitationskandidatin oder der Habitationskandidat“.

In § 11 (2) wird nach „enthält“ ein Doppelpunkt ergänzt.

In § 11 (2) Nr. 2 wird „Bewerberin oder des Bewerbers“ geändert zu „Habitationskandidatin oder des Habitationskandidaten“.

In § 12 Satz 1 wird „der Bewerber“ geändert zu „die oder der Habilitierte“.

In § 14 (1) wird „Bewerberin oder einem Bewerber“ geändert zu „einer oder einem Habilitierten“.

In § 14 (2) wird „der Bewerber“ geändert zu „diejenige Person“.

In § 15 (2) wird nach „enthält“ ein Doppelpunkt ergänzt.

In § 19 Satz 2 wird das Beschlussdatum auf den 03.07.2024 geändert.

Düsseldorf, den 15.01.2025

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

NEUBEKANNTMACHUNG
DER HABILITATIONSORDNUNG DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 15.01.2025
IN DER FASSUNG
DER 1. ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER HABILITATIONSORDNUNG
DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT
DÜSSELDORF VOM 15.01.2025 (AMTLICHE BEKANNTMACHUNG NR. 3/2025)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 68 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert am 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Artikel I

- § 1 Bedeutung der Habilitation
- § 2 Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Habilitationsantrag
- § 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 8 Beschlussfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 9 Feststellung der methodisch-didaktischen Befähigung
- § 10 Habilitationskolloquium
- § 11 Beschluss über die Erteilung der Lehrbefähigung
- § 12 Erweiterung der Lehrbefähigung
- § 13 Aberkennung der Lehrbefähigung
- § 14 Umhabilitation
- § 15 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 16 Rechte und Pflichten von Privatdozentinnen und Privatdozenten
- § 17 Aberkennung und Erlöschen der Lehrbefugnis
- § 18 Aktenführung

Artikel II

- § 19 Inkrafttreten

Artikel I

§ 1 Bedeutung der Habilitation

Die Habilitation in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist die förmliche Feststellung der Befähigung einer Habilitationskandidatin oder eines Habilitationskandidaten, ein wirtschaftswissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten.

§ 2 Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren

- (1) Zuständig für die Durchführung der Habilitation ist der Habilitationsausschuss.
- (2) Der Habilitationsausschuss besteht aus den in der Fakultät hauptamtlich tätigen - nicht entpflichteten oder pensionierten - Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten.
- (3) Der Habilitationsausschuss kann weitere Mitglieder aufnehmen, sofern sie als Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 7 Abs. 1 von außerhalb der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität bestellt werden.
- (4) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Der Vorsitz sowie die Geschäftsführung obliegen der Dekanin oder dem Dekan.
- (6) Entscheidungen des Habilitationsausschusses sind der Habilitationskandidatin oder dem Habilitationskandidaten durch einen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Sitzungen des Habilitationsausschusses sind nicht öffentlich. Alle Mitglieder des Habilitationsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitation wird auf Grund schriftlicher und mündlicher Habilitationsleistungen erteilt.
- (2) Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus einer eigenständigen Habilitationsschrift oder entsprechenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen aus dem Fach der beantragten Habilitation. Aus der schriftlichen Habilitationsleistung muss die Befähigung der Habilitationskandidatin oder des Habilitationskandidaten zu selbstständiger Forschung über die Qualität einer Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder eines gleichwertigen akademischen Grades einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule hinaus hervorgehen.

- (3) Die schriftliche Habilitationsleistung muss sich inhaltlich von der Dissertation deutlich unterscheiden.
- (4) Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus
1. einer wissenschaftlichen Aussprache von bis zu 120 Minuten Dauer auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Vortrages von bis zu 45 Minuten Dauer aus dem Fach der beantragten Habilitation (Habilitationskolloquium). Das Thema des wissenschaftlichen Vortrags darf nicht in engem Zusammenhang mit der Habilitationsschrift stehen;
 2. einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung im Umfang mindestens einer akademischen Doppelstunde zum Nachweis der methodisch-didaktischen Befähigung.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt voraus, dass
1. die Habilitationskandidatin oder der Habilitationskandidat eine den Anforderungen des § 36 Abs. 1 Nr. 3 HG NRW entsprechende Promotion oder eine gleichwertige wirtschaftswissenschaftliche Qualifikation besitzt und darüber hinaus wissenschaftliche Tätigkeiten nach der Promotion aufweist;
 2. die Habilitationskandidatin oder der Habilitationskandidat eine schriftliche Habilitationsleistung vorlegt;
 3. die Habilitationskandidatin oder der Habilitationskandidat nicht bereits an anderer Stelle ein noch nicht abgeschlossenes Habilitationsverfahren beantragt hat;
 4. die Habilitationskandidatin oder der Habilitationskandidat nicht schon endgültig mit einem Habilitationsverfahren aufgrund der Bewertung von Habilitationsleistungen abgewiesen worden ist;
 5. die Habilitationskandidatin oder der Habilitationskandidat sich mit Aufnahme der Arbeit an der Habilitation im Dekanat zur Habilitation angemeldet sowie ihr bzw. sein Habilitationsthema rund zwei Jahre nach dem Beginn der Arbeit an der Habilitation und mindestens 12 Monate vor dem Habilitationsantrag dem Habilitationsausschuss vorgestellt hat.
- (2) Über die Erfüllung der Voraussetzungen hat die Habilitationskandidatin oder der Habilitationskandidat entsprechende Unterlagen einzureichen, andernfalls sind schriftliche Versicherungen abzugeben.

§ 5 Habilitationsantrag

- (1) Der Habilitationsantrag ist der Fakultät einzureichen. Im Antrag ist das Fach zu benennen, für das die Habilitation angestrebt wird.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die schriftliche Habilitationsleistung in drei gebundenen Ausfertigungen und einer elektronischen Ausfertigung;
 2. ein vollständiges Schriftenverzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten;
 3. Angaben über bisherige akademische Lehr- und Vortragstätigkeit;
 4. ein Lebenslauf, der insbesondere über die wissenschaftliche Ausbildung und Tätigkeit Auskunft gibt;
 5. die Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4;
 6. ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Habilitationskandidatin oder der Habilitationskandidat nicht im öffentlichen Dienst steht;
 7. die schriftliche Versicherung, dass die schriftliche Habilitationsleistung ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die aus anderen Schriftwerken ganz oder annähernd wörtlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht worden sind; bei gemeinschaftlichen Arbeiten ist unter schriftlicher Versicherung anzugeben, worauf sich die Mitarbeit der Habilitationskandidatin oder des Habilitationskandidaten erstreckt (Eigenanteilerklärung).

§ 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Habilitationsausschuss.
- (2) Die Habilitationskandidatin oder der Habilitationskandidat kann den Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens zurückziehen, solange nicht der Habilitationsausschuss gemäß § 8 Abs. 1 über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung entschieden hat.
- (3) Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist abzulehnen,
 1. wenn das Gesuch gemäß § 5 Abs. 2 unvollständig ist oder Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 4 Abs. 1 fehlen;
 2. wenn die eingereichte schriftliche Habilitationsleistung ein Fach betrifft, das in der Fakultät nicht betreut werden kann. Hierüber entscheidet der Habilitationsausschuss.

§ 7 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt der Habilitationsausschuss mindestens zwei Gutachterinnen und/oder Gutachter. Gutachterinnen oder Gutachter können nur hauptamtliche Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren oder Personen sein, die für das Fach, für das die Habilitation beantragt ist, die Lehrbefähigung besitzen. Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss Mitglied der Fakultät sein, eine Gutachterin oder ein Gutachter kann fakultätsextern sein.
- (2) Aus den Gutachten muss eingehend begründet hervorgehen, ob die Habilitationskandidatin oder der Habilitationskandidat durch ihre bzw. seine schriftliche Habilitationsleistung einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis geleistet hat und ob dem Habilitationsausschuss die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung empfohlen wird.
- (3) Die Gutachten sollen innerhalb von vier Monaten nach Beantragung der Eröffnung des Habilitationsverfahrens erstellt sein. Falls eine Gutachterin oder ein Gutachter ein Gutachten nicht in angemessener Frist vorlegt, kann eine Ersatzgutachterin oder ein Ersatzgutachter bestellt werden.
- (4) Die Gutachten werden zusammen mit der schriftlichen Habilitationsleistung für fünf Wochen zur Einsichtnahme im Dekanat ausgelegt. Zur Einsichtnahme berechtigt sind die Mitglieder des Habilitationsausschusses.
- (5) Jedes Mitglied des Habilitationsausschusses ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Ende der Auslagefrist eine Stellungnahme zur schriftlichen Habilitationsleistung abzugeben.
- (6) Gehen die Empfehlungen der Gutachterinnen und/oder Gutachter über die Annahme der Habilitationsschrift auseinander oder liegen schriftliche Stellungnahmen vor, die den Empfehlungen der Gutachten widersprechen, so kann der Habilitationsausschuss weitere Gutachten anfordern.
- (7) Das Habilitationsverfahren soll spätestens zwölf Monate nach Beantragung der Eröffnung des Habilitationsverfahrens abgeschlossen sein.

§ 8 Beschlussfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Nach Eingang der Gutachten und Stellungnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Im Falle der Ablehnung ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.
- (2) Der Habilitationsausschuss kann die Habilitationsschrift einmal zur verbessernden Umarbeitung zurückgeben. Legt die Habilitationskandidatin oder der Habilitationskandidat die umgearbeitete Habilitationsschrift nicht innerhalb von zwei Jahren wieder vor, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.

- (3) Der Habilitationsausschuss kann die eingereichten wissenschaftlichen Veröffentlichungen insgesamt als nicht ausreichend einstufen und der Habilitationskandidatin oder dem Habilitationskandidaten Gelegenheit geben, innerhalb von zwei Jahren weitere Schriften nachzureichen. Andernfalls ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.
- (4) Versuchen Habilitationskandidatinnen und Habilitationskandidaten das Ergebnis einer Habilitationsleistung (§ 3) durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Habilitationsleistung als mit nicht bestanden bewertet und das Habilitationsverfahren ist ohne Erfolg beendet. Als Täuschungsversuch gelten auch nicht als solche gekennzeichnete Zitate aus anderen Quellen (z.B. Literatur, Internet). Die erforderlichen Feststellungen trifft der Habilitationsausschuss. Vor einer Entscheidung gibt er der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 9 Feststellung der methodisch-didaktischen Befähigung

- (1) Der Habilitationsausschuss stellt die methodisch-didaktische Befähigung der Habilitationskandidatin oder des Habilitationskandidaten fest. Hierzu nennt die Habilitationskandidatin oder der Habilitationskandidat eine studiengangsbezogene Veranstaltung von mindestens einer akademischen Doppelstunde. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt im Einvernehmen mit der Habilitationskandidatin oder dem Habilitationskandidaten Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung und informiert hierüber alle Mitglieder des Habilitationsausschusses.
- (2) Den studentischen Mitgliedern des Fakultätsrats ist Gelegenheit zu geben, bei der Feststellung der methodisch-didaktischen Befähigung durch den Habilitationsausschuss mit beratender Stimme mitzuwirken.
- (3) Die Feststellung der methodisch-didaktischen Befähigung soll im Zeitraum zwischen dem Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens und dem Habilitationskolloquium erfolgen.
- (4) Zur Prüfung der methodisch-didaktischen Befähigung beauftragt der Habilitationsausschuss zwei oder mehrere seiner Mitglieder. Alle übrigen Mitglieder des Habilitationsausschusses sind berechtigt, an der Veranstaltung teilzunehmen; sie sind bei Teilnahme zur Mitprüfung verpflichtet.
- (5) Beurteilen die prüfenden Mitglieder des Habilitationsausschusses die methodisch-didaktischen Fähigkeiten als nicht ausreichend, so ist der Habilitationskandidatin oder dem Habilitationskandidaten innerhalb von sechs Monaten Gelegenheit zu geben, ihre oder seine methodisch-didaktische Befähigung erneut nachzuweisen.
- (6) Stellt der Habilitationsausschuss die methodisch-didaktische Befähigung nicht fest, ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.

§ 10 Habilitationskolloquium

- (1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung findet vor dem Habilitationsausschuss das Habilitationskolloquium statt. Das Habilitationskolloquium ist fakultätsöffentlich. Die Dekanin oder der Dekan leitet die wissenschaftliche Aussprache; an ihr können sich nur Mitglieder des Habilitationsausschusses beteiligen.
- (2) Die Habilitationskandidatin oder der Habilitationskandidat schlägt für das Kolloquium drei Themen aus dem Fach der von ihr oder ihm angestrebten Lehrbefähigung vor.
- (3) Der Habilitationsausschuss wählt eines der Themen aus. Die Dekanin oder der Dekan setzt den Termin für das Kolloquium fest und gibt der Habilitationskandidatin oder dem Habilitationskandidaten das Thema vier Wochen vor diesem Termin bekannt. Im Einvernehmen mit der Habilitationskandidatin oder dem Habilitationskandidaten kann diese Frist verkürzt werden.
- (4) Im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium entscheidet der Habilitationsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung, ob das Habilitationskolloquium als bestanden angesehen wird.
- (5) Im Falle des Nichtbestehens wird der Habilitationskandidatin oder dem Habilitationskandidaten innerhalb von 6 Monaten Gelegenheit zur Wiederholung gegeben; Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Wird auch das wiederholte Habilitationskolloquium als nicht bestanden angesehen, ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.

§ 11 Beschluss über die Erteilung der Lehrbefähigung

- (1) Hat die Habilitationskandidatin oder Habilitationskandidat alle Habilitationsleistungen erbracht, entscheidet der Habilitationsausschuss über den Erfolg des Habilitationsverfahrens. Dabei wird das Fach benannt, für das die Lehrbefähigung erteilt wird.
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens stellt die Fakultät eine Urkunde aus (Habilitationsurkunde). Die Urkunde enthält:
 1. die Bezeichnung der Fakultät;
 2. die wesentlichen Personalien der Habilitationskandidatin oder des Habilitationskandidaten (Titel, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort);
 3. das Thema der Habilitationsschrift;
 4. das Fach, für das die Lehrbefähigung erteilt wird;
 5. den Tag der Erteilung der Lehrbefähigung;
 6. die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans;
 7. das Siegel der Fakultät.
- (3) Mit der Aushändigung der Urkunde ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen.

§ 12 Erweiterung der Lehrbefähigung

Der Habilitationsausschuss kann die Lehrbefähigung nachträglich für zusätzliche Fächer feststellen, in denen die oder der Habilitierte weitere wissenschaftliche Leistungen erbracht hat. Hierzu ist ausschließlich eine schriftliche Habilitationsleistung erforderlich. Für das Verfahren gelten die §§ 5 bis 8 entsprechend. Über die Erweiterung der Lehrbefähigung stellt die Fakultät unter Angabe des neuen Fachs eine Urkunde in sinngemäßer Entsprechung zu § 11 Abs. 2 aus.

§ 13 Aberkennung der Lehrbefähigung

Die Habilitation kann aberkannt werden, wenn die oder der Habilitierte

1. nicht mehr im Besitz der wissenschaftlichen Qualifikation ist, die Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war;
2. die Habilitation durch arglistige Täuschung, Bestechung, Drohung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig oder irreführend waren, erlangt hat. § 8 Abs. 4 gilt nach Abschluss des Habilitationsverfahrens entsprechend. Über die Aberkennung der Lehrbefähigung entscheidet der Fakultätsrat nach vorheriger Anhörung des Habilitationsausschusses. Im Übrigen finden die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetz NRW, insbesondere die über die Rücknahme von Verwaltungsakten, Anwendung.

§ 14 Umhabilitation

- (1) Eine Umhabilitation kann von einer oder einem Habilitierten, die oder der an einer entsprechenden Fakultät einer anderen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert wurde, bei der Dekanin oder dem Dekan beantragt werden. Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß §§ 4 bis 7 sowie die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren beizufügen.
- (2) Die Fakultät, an der diejenige Person habilitiert wurde, wird von der Dekanin oder dem Dekan von der beabsichtigten Umhabilitation in Kenntnis gesetzt.
- (3) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung. Der Habilitationsausschuss kann Teile des Habilitationsverfahrens - vornehmlich die Erstellung weiterer schriftlicher Habilitationsleistungen - erlassen.

§ 15 Erteilung der Lehrbefugnis

- (1) Auf Antrag einer oder eines an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Habilitierten sowie einer oder eines gemäß § 14 Umhabilitierten entscheidet der Fakultätsrat in unmittelbarem Anschluss an den Beschluss des Habilitationsausschusses gemäß § 11 Abs. 1 über die Verleihung der Befugnis, in ihrem oder seinem Fach in der Fakultät regelmäßig selbstständig

Lehrveranstaltungen durchzuführen (venia legendi). Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen. Aufgrund der Verleihung der Befugnis zur Durchführung von Lehrveranstaltungen ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

- (2) Über die Erteilung der venia legendi wird eine Urkunde ausgestellt. Sie enthält:
1. die Bezeichnung der Fakultät;
 2. die wesentlichen Personalien der Habilitierten oder des Habilitierten (Titel, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort);
 3. das Fach, für das die venia legendi erteilt wird;
 4. den Tag der Erteilung der venia legendi;
 5. die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans;
 6. das Siegel der Fakultät.
- (3) Im unmittelbaren Anschluss an den Beschluss des Fakultätsrates gemäß Abs. 1 händigt die Dekanin oder der Dekan der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Urkunde aus.
- (4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hält eine öffentliche Antrittsvorlesung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über ein selbst gewähltes Thema aus dem Fach der venia legendi. Sie oder er teilt der Dekanin oder dem Dekan das Thema mit. Die Dekanin oder der Dekan legt den Termin der Antrittsvorlesung fest und lädt ein.
- (5) Für eine Beantragung einer Lehrbefugnis bezüglich einer Erweiterung der Lehrbefähigung gemäß § 12 gilt § 15 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 16 Rechte und Pflichten von Privatdozentinnen und Privatdozenten

Privatdozentinnen und Privatdozenten sind berechtigt und im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden auch verpflichtet, Lehrveranstaltungen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät abzuhalten. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

§ 17 Aberkennung und Erlöschen der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis und damit die Befugnis zur Führung der Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" kann aberkannt werden, wenn die oder der Habilitierte ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet hat.

- (2) Die Lehrbefugnis erlischt,
1. wenn die Habilitation gemäß § 13 aberkannt wurde;
 2. wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent an eine wissenschaftliche Hochschule berufen oder umhabilitiert wird;
 3. wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent schriftlich darauf verzichtet.

§ 18 Aktenführung

- (1) Über alle Sitzungen und Entscheidungen des Habilitationsausschusses werden Protokolle erstellt und von der Dekanin oder vom Dekan unterschrieben.
- (2) Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens hat die oder der Habilitierte das Recht auf Akteneinsicht.

Artikel II

§ 19 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 03.07.2024.

Düsseldorf, den 15.01.2025

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

**1. ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG
DER FAKULTÄTSORDNUNG DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 15.01.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert am 05. Dezember 2023 (GV. NRW S. 1278) hat die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Die Fakultätsordnung wird aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 03. Juli 2024 wie folgt geändert:

Die Gleichstellungsklausel wird gestrichen. Stattdessen wird an allen Stellen die Doppelnennung „die Dekanin oder der Dekan“ (entsprechend für alle anderen Ämter und Statusgruppen) umgesetzt.

In die Inhaltsübersicht werden „Artikel I“ und „§ 1 Geltungsbereich“ eingefügt und die fortlaufende Zählung der Paragraphen entsprechend geändert. „§ 6 Änderung der Geschäftsordnung; Inkrafttreten“ wird in „§ 6 Akademische Verfahren“ geändert. Außerdem wird in der Inhaltsübersicht „§ 7 Änderung der Fakultätsordnung“ ergänzt. Nach § 7 werden in die Inhaltsübersicht „Artikel II“ und danach „§ 8 Inkrafttreten“ eingefügt.

Nach der Inhaltsübersicht wird „Artikel I“ neu eingefügt.

Als „§ 1 Geltungsbereich“ wird neu eingefügt:

Diese Fakultätsordnung regelt auf Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) und der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die Organisation und Geschäfte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 1 wird zu § 2 „Dekanat“, darin wird Satz 2 zu Abs. 3.

§ 2 wird Satz 3 wird zu Abs. 4. In Abs. 4 Satz 1 wird hinter § 27 Abs. 5 „Hochschulgesetz“ gestrichen. Die Klammern bei „(HG)“ entfallen. Als Satz 2 wird in Abs. 4 „Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens 10 Werktage“ ergänzt.

§ 2 Abs. 3 wird zu Abs. 5.

In § 2 Abs. 5 Nr. 1 wird nach „Dekans“ und vor „insbesondere“ die Formulierung „ergeben sich aus § 27 HG und umfassen“ ergänzt.

In § 2 Abs. 5 Nr. 1 Punkt 2 wird „Gutachter“ geändert zu „Gutachtenden“ sowie nach „Dokortitels“ „Verleihung der Urkunden; entsprechend für Habilitationsverfahren“ ergänzt.

In § 2 Abs. 5 Nr. 3 Punkt 4 wird „Vertretung“ geändert zu „Abwesenheitsvertretung“.

§ 2 „Fakultätsrat“ wird zu § 3, darin wird Satz 2 zu Abs. 2. Dieser Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds des Fakultätsrates soll dieses die Dekanin oder den Dekan drei Werktage vor der Sitzung informieren. Im Krankheitsfall ist eine Fristunterschreitung zulässig. Die Dekanin oder der Dekan bestellt eine Stellvertretung aus dem Kreis der gewählten Stellvertretenden.

§ 2 Satz 3 wird zu Abs. 3. Dieser Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Geschäfte der Fakultät werden mündlich in Sitzungen des Fakultätsrates erledigt. Die oder der Vorsitzende kann ohne Sitzung eine schriftliche Abstimmung (Umlaufverfahren) herbeiführen. Die

Fakultätsratsmitglieder können ihre Voten auch per E-Mail abgeben. Ein Beschluss kommt auf diesem Wege nur zustande, wenn zu dem Abstimmungsgegenstand Einstimmigkeit aller Mitglieder hergestellt wird. Soll ein Umlaufverfahren durchgeführt werden, wird der Beschlussvorschlag einschließlich Begründung mit der Maßgabe verschickt, die Stimme innerhalb eines vorher festzulegenden Zeitraums abzugeben.

§ 2 Abs. 1 Sätze 4-7 werden zu Abs. 4.

§ 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden zu Abs. 5 und wie folgt geändert:

Den Vorsitz des Fakultätsrates übernimmt die Dekanin oder der Dekan. Die oder der Vorsitzende beruft den Fakultätsrat unter Angabe der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin ein. Für die Sitzung erforderliche Unterlagen werden mindestens drei Werktage vor der Sitzung allen Mitgliedern des Fakultätsrates per E-Mail zugeleitet.

§ 2 Abs. 2 Satz 3 wird zu Abs. 6.

§ 2 Abs. 2 Satz 4 mit Nr. 1 und 2 wird zu Abs. 7 mit Sätzen 1-3. In Satz 3 wird „Störer“ ersetzt durch „Störenden“.

§ 2 Abs. 2 Sätze 5-7 werden zu Abs. 8 mit Sätzen 1-3.

§ 2 Abs. 2 Satz 8 wird zu Abs. 9.

§ 2 Abs. 3 Satz 1 wird zu Abs. 10.

§ 2 Abs. 3 Sätze 2-4 werden zu Abs. 11.

§ 2 Abs. 3 Sätze 5-9 werden zu Abs. 12. In Abs. 12 Satz 3 wird nach „Abstimmung“ „sofern vor der Abstimmung kein anderes Verfahren einstimmig beschlossen wird“ ergänzt.

§ 2 Abs. 3 Satz 9 wird zu Abs. 13.

§ 2 Abs. 3 Satz 10 wird zu Abs. 14.

§ 2 Abs. 3 Sätze 11-13 werden zu Abs. 15.

§ 2 Abs. 4 Satz 1 wird zu Abs. 16.

§ 2 Abs. 4 Sätze 2-6 werden zu Abs. 17. Abs. 17 wird in Satz 3 nach „Mitgliedern“ um „vor der nächsten Sitzung“ ergänzt.

§ 3 „Ausschüsse und Kommissionen“ wird zu § 4.

§ 4 „Studienbeirat“ wird zu § 5. In § 5 Abs. 3 wird „Gruppenvertreter“ zu „Gruppenvertretenden“ sowie „Stellvertreter“ zu „Stellvertretenden“ geändert.

§ 5 „Akademische Verfahren“ wird zu § 6.

§ 6 „Änderung der Geschäftsordnung; Inkrafttreten“ wird zu „§ 7 Änderung der Fakultätsordnung“.

§ 7 Abs. 2 wird zu „§ 8 Inkrafttreten“.

Vor § 8 wird „Artikel II“ neu eingefügt.

In § 8 Satz 1 wird Geschäftsordnung durch Fakultätsordnung ersetzt. In Satz 2 wird das Datum der Beschlussfassung auf den 03.07.2024 geändert.

Düsseldorf, den 15.01.2025

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

**NEUBEKANNTMACHUNG DER FAKULTÄTSORDNUNG
DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 15.01.2025
IN DER FASSUNG**

**DER 1. ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER FAKULTÄTSORDNUNG DER
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT
DÜSSELDORF VOM 15.01.2025 (AMTLICHE BEKANNTMACHUNG NR.03/2025)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014 Nr. 27, S. 574), zuletzt geändert am 05. Dezember 2023 (GV. NRW S. 1278) hat die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Artikel I

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dekanat
- § 3 Fakultätsrat
- § 4 Ausschüsse und Kommissionen
- § 5 Studienbeirat
- § 6 Akademische Verfahren
- § 7 Änderung der Fakultätsordnung

Artikel II

- § 8 Inkrafttreten

Artikel I

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fakultätsordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) und der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die Organisation und Geschäfte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 2 Dekanat

(1) Das Dekanat ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder eine übergeordnete Ordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.

(2) Die Mitglieder des Dekanats sind die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan (Prodekanin oder Prodekan für Studienangelegenheiten).

(3) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten; im Falle der Abwesenheit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans vertritt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Dekanin oder den Dekan, sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehört.

(4) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans (§ 27 Abs. 5 HG) muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates beantragt werden; der Antrag muss eine zu wählende Dekanin oder einen zu wählenden Dekan benennen, die oder der sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt hat. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens 10 Werktage.

(5) Die Zuständigkeiten und Aufgaben des Dekanats werden wie folgt verteilt:

1. Zuständigkeiten und Aufgaben der Dekanin oder des Dekans ergeben sich aus § 27 HG und umfassen insbesondere:

- Koordinierung der strategischen Fakultätsentwicklungsplanung
- Promotions- und Habilitationsangelegenheiten der Fakultät nach Maßgabe der Promotionsordnung bzw. Habilitationsordnung (Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren, Beauftragung der Gutachtenden, Information über die Auslage der Gutachten, Festsetzung des Disputationstermins, Einsetzung des Disputationsausschusses, Erteilung der Druckerlaubnis, Entscheidung über die Verlängerung von Fristen, Entziehung des Dokortitels, Verleihung der Urkunden; entsprechend für Habilitationsverfahren)
- Organisation und Leitung des Fakultätsrates
- Verwaltung des Fakultätsbudgets (Personal- und Sachmittelbudget)
- Koordination und Begleitung der Personaleinstellungsverfahren
- Koordination und Kontrolle der Mittelplanung und -verteilung der Qualitätsverbesserungsmittel
- Vertretung der Fakultät innerhalb der Hochschule (Senat, Gremien) sowie außerhalb der Hochschule
- Planung der Lehrkapazität für die Studiengänge der Fakultät
- Planung der Raumkapazität für Lehre und Forschung an der Fakultät

2. Zuständigkeiten der Prodekanin oder des Prodekans:

- Vertretung der Dekanin oder des Dekans in allen unter Nr. 1 genannten Angelegenheiten

3. Zuständigkeiten der Studiendekanin oder des Studiendekans:

- Studiengangsentwicklung
- Organisation und Leitung der dezentralen Qualitätsverbesserungskommission der Fakultät
- Vertretung der Fakultät innerhalb und außerhalb der Hochschule in Studienangelegenheiten
- Abwesenheitsvertretung der Dekanin oder des Dekans im Falle des Abs. 2 Satz 2 in allen unter Nr. 1 genannten Angelegenheiten

§ 3 Fakultätsrat

(1) Die Aufgaben des Fakultätsrates und die Zusammensetzung bestimmen sich nach § 28 HG und § 15 der Grundordnung der HHU.

(2) Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds des Fakultätsrats soll dieses die Dekanin oder den Dekan drei Werktage vor der Sitzung informieren. Im Krankheitsfall ist eine Fristunterschreitung zulässig. Die Dekanin oder der Dekan bestellt eine Stellvertretung aus dem Kreis der gewählten Stellvertretenden.

(3) Die Geschäfte der Fakultät werden mündlich in Sitzungen des Fakultätsrates erledigt. Die oder der Vorsitzende kann ohne Sitzung eine schriftliche Abstimmung (Umlaufverfahren) herbeiführen. Die Fakultätsratsmitglieder können ihre Voten auch per E-Mail abgeben. Ein Beschluss kommt auf diesem Wege nur zustande, wenn zu dem Abstimmungsgegenstand Einstimmigkeit aller Mitglieder hergestellt wird. Soll ein Umlaufverfahren durchgeführt werden, wird der Beschlussvorschlag einschließlich Begründung mit der Maßgabe verschickt, die Stimme innerhalb eines vorher festzulegenden Zeitraums abzugeben.

(4) Die Sitzungen des Fakultätsrates sind grundsätzlich öffentlich. Durch Beschluss des Fakultätsrates kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personalangelegenheiten, Habilitationsleistungen und Promotionsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(5) Den Vorsitz des Fakultätsrates übernimmt die Dekanin oder der Dekan.

Die oder der Vorsitzende beruft den Fakultätsrat unter Angabe der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin ein. Für die Sitzung erforderliche Unterlagen werden mindestens drei Werktage vor der Sitzung allen Mitgliedern des Fakultätsrates per E-Mail zugeleitet.

(6) Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf.

(7) Die oder der Vorsitzende nimmt das Hausrecht im Sitzungsraum wahr und wirkt auf die zügige Erfüllung der Aufgaben des Gremiums hin. Die Mitglieder des Fakultätsrats und die anwesenden Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, sich zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten zu äußern. Wird eine Sitzung des Fakultätsrates durch das Verhalten von Personen aus der Öffentlichkeit gestört und bleibt eine Abmahnung erfolglos, so kann die Dekanin oder der Dekan unbeschadet des Abs. 1 Satz 5 die Störenden ausschließen.

(8) Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung vom Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigt vertretenen Mitglieder festgestellt und das Protokoll der letzten Sitzung beschlossen. Die oder der Vorsitzende kann auf Antrag eines Fakultätsratsmitglieds einen Gegenstand zusätzlich in die Tagesordnung aufnehmen oder von der Tagesordnung absetzen. Die oder der Vorsitzende ist ermächtigt, zu einzelnen Tagesordnungspunkten Referentinnen oder Referenten einzuladen.

(9) Sitzungen des Fakultätsrates finden in regelmäßigen Abständen statt.

(10) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates und mindestens vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung durch die oder den Vorsitzenden festgestellt.

(11) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten vertretenen Mitglieder gefasst.

In besonderen Fällen kann ein Beschluss auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Ein Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit, sofern im Hochschulgesetz, in Ordnungen und Geschäftsordnungen der Universität nichts anderes vorgeschrieben ist.

(12) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, sofern vor der Abstimmung kein anderes Verfahren einstimmig festgelegt wird.

(13) Wahlen zu Organen erfolgen geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln der in der Sitzung anwesenden Mitglieder.

(14) In Fällen, die keinen Aufschub zulassen, ist die Dekanin oder der Dekan nach § 12 (4) HG befugt, selbständig die notwendigen Maßnahmen zu treffen; sie oder er hat jedoch so bald wie möglich dem Fakultätsrat darüber Bericht zu erstatten.

(15) An Verhandlungen und Abstimmungen, die ein Mitglied des Fakultätsrates oder ihre bzw. seine Angehörigen betreffen, nimmt dieses nicht teil. Handelt es sich dabei um die Dekanin oder den Dekan, so leitet ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter die Abstimmung. Abstimmungen, bei denen kein anderes Verfahren vorgeschrieben ist, erfolgen durch Handzeichen.

(16) Der Fakultätsrat kann zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

(17) Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

Weiterhin sind anzugeben ein Sondervotum nach § 12 Abs. 3 HG, Tag, Ort, Zeit sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung. Das Protokoll wird den Mitgliedern vor der nächsten Sitzung zugesandt. Sofern bis zur folgenden Sitzung des Rates keine Einwendungen erhoben werden, wird es von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnet und zu den Akten genommen. Im Falle von Änderungen ist den Mitgliedern das geänderte Protokoll zuzusenden.

§ 4 Ausschüsse und Kommissionen

Der Fakultätsrat kann Ausschüsse und Kommissionen bilden und deren Mitglieder in offener Abstimmung wählen.

§ 5 Studienbeirat

(1) Zur Beratung des Fakultätsrates sowie des Dekanats in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen wird vom Fakultätsrat ein Studienbeirat eingerichtet. Der Beirat kann in Selbstbefassung tätig werden.

(2) Dem Studienbeirat gehören an:

1. als Mitglieder, die Lehraufgaben wahrnehmen
 - a. die Studiendekanin oder der Studiendekan als Vorsitzende oder Vorsitzender
 - b. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrinnen und Hochschullehrer
 - c. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
2. drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Mitglieder des Studienbeirates nach Absatz 2 Nr. 1b, 1c und Nr. 2 werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Gruppenvertretenden gewählt. Für alle Mitglieder des Studienbeirates werden auf Vorschlag der Gruppenvertretenden in entsprechender Anzahl Stellvertretende ohne persönliche Zuordnung zu einem Mitglied gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(4) Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Akademische Verfahren

(1) Berufungsverfahren richten sich nach der jeweils geltenden Berufsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

(2) Die Durchführung von Habilitationsverfahren wird durch die Habilitationsordnung geregelt.

(3) Die Durchführung von Promotionsverfahren wird durch die Promotionsordnung geregelt.

§ 7 Änderung der Fakultätsordnung

Änderungen oder Ergänzungen der Fakultätsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrates.

Artikel II

§ 8 Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 03.07.2024.

Düsseldorf, den 15.01.2025

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.